

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- (1) Der Verband führt den Namen: Bundesverband der Rehabilitationslehrer /-lehrerinnen für Blinde und Sehbehinderte e.V. (Orientierung & Mobilität / Lebenspraktische Fähigkeiten)
- (2) Er hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister im Amtsgericht Leipzig eingetragen.
- (3) Gerichtsstand ist Leipzig.

§ 2 Zweck des Verbands

- (1) Der Verband vertritt die Rehabilitationslehrer:innen für Orientierung und Mobilität sowie Lebenspraktische Fähigkeiten für sehbeeinträchtigte Menschen in Deutschland in wirtschaftlichen, sozialen und berufspolitischen Angelegenheiten.
- (2) Der Verband führt die Liste der anerkannten Rehabilitationslehrer:innen für sehbeeinträchtigte Menschen für die Bereiche Orientierung und Mobilität und Lebenspraktische Fähigkeiten. Das Verfahren für die Aufnahme in die Liste wird vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Der Verband informiert die Öffentlichkeit über den Rehabilitationsunterricht für sehbeeinträchtigte Menschen in Orientierung und Mobilität und Lebenspraktische Fähigkeiten.
- (4) Der Verband pflegt die Zusammenarbeit mit den Selbsthilfeorganisationen sehbeeinträchtigter Menschen, dem Verband der Blinden- und Sehbehindertenpädagogen und -pädagoginnen e.V. (VBS), den Ausbildungsstätten für Rehabilitationslehrer:innen für Orientierung und Mobilität und Lebenspraktische Fähigkeiten für sehbeeinträchtigte Menschen, sowie anderen Vereinigungen/Organisationen, die an der Weiterentwicklung des Rehabilitationsunterrichtes in den Bereichen Orientierung und Mobilität und Lebenspraktische Fähigkeiten interessiert sind.
- (5) Das gesamte Vermögen, die Einkünfte und die Erträge dienen allein den Zwecken des Verbands. Den Mitgliedern als solchen dürfen keine Zuwendungen insbesondere in Form von Gewinnausschüttungen, gewährt werden, auch nicht im Falle ihres Ausscheidens sowie der Auflösung oder Aufhebung des Verbands. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können nur natürliche Personen werden. Diese Personen müssen die Anerkennung als Rehabilitationstrainer /-trainerin für Blinde und Sehbehinderte oder Rehabilitationslehrer /-lehrerin für Orientierung und Mobilität für Blinde und Sehbehinderte oder / und Rehabilitationsfachkraft für Lebenspraktische Fähigkeiten für Blinde und Sehbehinderte oder Rehabilitationstrainer / -trainerin für Lebenspraktische Fertigkeiten für Blinde und Sehbehinderte oder Rehabilitationslehrer / -lehrerin für Lebenspraktische Fähigkeiten für Blinde und Sehbehinderte erworben haben, oder staatlich geprüfte Fachkraft der Blinden- Sehbehindertenrehabilitation sein. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Fördernde und korrespondierende Mitglieder können juristische und natürliche Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhoben und in die Geschäftsordnung aufgenommen.
- (4) Der Austritt aus dem Verband ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied, das die Interessen des Verbandes schädigt, ausschließen. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diese Entscheidung binnen eines Monats nach Zugang Beschwerde einlegen, über die die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Das Mitglied ist über sein Recht bei der Mitteilung des Ausschlusses zu belehren.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen. Näheres hierzu wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Eine Mitgliederversammlung findet ferner statt, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Mitglieder sind spätestens vier Wochen vor der beabsichtigten Zusammenkunft durch schriftliche Mitteilung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagungsordnung einzuladen. Der Versand der Einladung auf elektronischem Weg ist zulässig. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstandes
 2. Wahl der Kassenprüfenden
 3. Entgegennahme des Geschäftsberichts
 4. Entgegennahme des ordnungsgemäß geprüften Kassenberichts
 5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 8. Beschlussfassung über eine Rechtsnachfolge oder eine Verschmelzung des Verbands

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlussfähigkeit für Beschlüsse nach § 4, Abs. 3, Nr. 8 erfordert die Anwesenheit der Hälfte der ordentlichen Mitglieder. Ist eine Mitgliederversammlung für Beschlüsse nach § 4, Abs. 3, Nr. 8 beschlussunfähig, so ist eine auf sie folgende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder auch für Beschlüsse nach § 4, Abs. 3, Nr. 8 beschlussfähig, sofern in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Für Beschlüsse nach § 4 Abs. 3, Nr. 7 und 8 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (6) Über Verlauf und Ergebnis der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und einer von der Mitgliederversammlung mit der Protokollführung beauftragten Person zu unterzeichnen ist.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden (sollte die Doppelqualifikation O&M und LPF haben), einer Stellvertretung und einem dritten Vorstandsmitglied. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ergänzt die Mitgliederversammlung den Vorstand für den Rest der Amtszeit. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder auch vorzeitig abberufen; in diesem Fall gilt § 5, (1), Satz 3 entsprechend.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbands und stellt den Haushaltsplan auf.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Mitglieder gefasst. Sie sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Mitglieder sind über die Beratungen des Vorstandes in elektronischer Form zu informieren.

§ 6 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluss ist durch die Kassenprüfenden zu prüfen.

§ 7 Rechtsnachfolge

- (1) Eine Rechtsnachfolge kann in Form einer Verschmelzung mit einem anderen Verband durchgeführt werden. Näheres wird in einem Verschmelzungsvertrag geregelt.
- (2) Bei Auflösung des Verbands fällt das Verbandsvermögen an eine gemeinnützige, im Bereich der Hilfe oder Selbsthilfe für sehbeeinträchtigte Menschen tätigen Institution, die verpflichtet ist, es nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten für Zwecke der Rehabilitation und sozialen Integration sehbeeinträchtigter Menschen zu verwenden.

Bad Tabarz, 20.11.2021